



**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Untersuchungsrahmen 2023-2037
Postfach 80 01

53105 Bonn

info@netzausbau.de

Der Vorstand

Ihr Ansprechpartner:

RA Rolfjosef Hamacher
Rudolfstr. 171
50226 Frechen
Mobil: 0172 5909368

rolfjosef.hamacher@gmx.de

28.1.2024

**Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung zur
Bedarfsermittlung 2023-2037/2045;**

Schutzgut kulturelles Erbe (hier: Denkmalschutz)

Sehr geehrte Damen und Herrn,

der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz (RVDL) setzt sich seit seiner Gründung im Jahr 1906 in den Bereichen Denkmalschutz und Erhaltung der Kulturlandschaft ein. Unser Vereinsgebiet umfasst Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, das Saarland und Hessen.

Der RVDL ist seit Februar 2021 als klageberechtigte Vereinigung im Sinne von § 3 UmwRG durch das Umwelt Bundesamt anerkannt. Die Anerkennung schließt ausdrücklich den Denkmalschutz mit ein.



Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die strategische Umweltprüfung vom Mai 2023 wird richtigerweise auch das Schutzgut kulturelles Erbe in den Blick genommen. Die Festlegung geht hierauf namentlich auf Seite 56 der Anlage ein. Dort heißt es, dass bei der Trassen Planung die UNESCO Welterbestätten zu berücksichtigen seien. Sonstige Denkmäler, seien jedoch nur nach Landesrecht geschützt; hier seien die Begrifflichkeiten und Rechtsregelungen zu unterschiedlich. Aus Letzterem Satz wird man entnehmen können, dass hier offensichtlich eine Rücksichtnahme im vorgenannten Zusammenhang nicht angestrebt wird.

Eine derartige Sichtweise, die die bedeutende Vielzahl von Denkmälern aus dem Schutzgut ausnimmt, wäre mit dem geltenden Recht nicht vereinbar und müsste die UVP entsprechend angreifbar machen:

1. Arhus Konvention vom 25.6.1998

Auf die Arhus Konvention gehen die Normen des Europarechts zurück.

Nach Art.2 Abs. 3 AK sind umweltbezogene Vorschriften u.a. solche, die die Auswirkungen auf das architektonische und kulturelle Erbe beinhalten. Die Konvention legt also einen weiten Umweltbegriff zu Grunde.

Die Arhus Konvention ist eine internationale Übereinkunft, die sich grundsätzlich an die Unterzeichnerstaaten richtet. Dennoch können aus ihr individuelle Rechte hergeleitet werden. Eine Beschränkung der unmittelbaren Wirkung hat die Generalanwältin beim EuGH Sharpston in ihrem Schlussantrag vom 12.10.2017 im Verfahren Protect¹ zurecht als Verkürzungen gerichtlichen Rechtsschutz bezeichnet. Der Gerichtshof folgt dieser Auffassung in seinem Urteil vom 20.12.2017, indem er darauf hinweist, dass das Grundrecht aus Art. 47 der Charta der europäischen Grundrechte (Recht auf Zugang zu den Gerichten und effektiver Rechtsschutz) verletzt wäre, wenn man der Konvention hier keine unmittelbare Wirkung zumessen würde². Damit ist also die weite Sichtweise der Arhus Konvention zum Umweltbegriff auch für die innerstaatlichen Umsetzungsnormen insbesondere des UVP-Gesetzes wesensbestimmend.

2. UVP-Richtlinie³

Die europarechtliche Fundierung des Kulturerbegriffs enthält neben der Aarhus-

¹ C-664/15, Rn. 89

² Rn. 44 ff des Urteils

³ Zuletzt 2011/92/EU



Konvention insbesondere die UVP-Richtlinie 2011/92/EU und die darin enthaltenen Artikel 10 a und 11. Es ist daher zwangsläufig, den Begriff der Umwelt eben dieser Richtlinie zu entnehmen. „Umwelt“ im Sinne der UVP-Richtlinie sind nach Art. 3 c auch „Sachgüter und kulturelles Erbe“. Ganz im Sinne der Aarhus-Konvention ist daher die UVP-Richtlinie auf einen äußerst weiten Umweltbegriff angelegt, der nicht nur die Natur in den Blick nimmt, sondern auch die anthropogenen Strukturen.

Das vorstehende wird durch die Entscheidung des EuGH vom 3.3.2011⁴ auf den Punkt gebracht. In diesem Urteil werden Abbrucharbeiten als Projekt im Sinne der Richtlinie angesehen. Zur Begründung verweist der Gerichtshof unter anderem darauf, dass anderenfalls die Bezugnahmen in den Anhängen III Nr.2 h und IV Nr.3 zur Richtlinie gegenstandslos seien. Dort wird nämlich auf das architektonische und archäologische Erbe und insbesondere auf Bauten Bezug genommen. Denkmäler sind also vom Schutzbereich der Richtlinie umfasst.

Auf diese Richtlinie basiert das UVP-Gesetz und damit das hier durchzuführende Verfahren. Als europarechtliche Norm ist die UVP-Richtlinie hinsichtlich des zuvor behandelten Umfangs und der Begriffsbestimmungen zwingendes Recht, da das UVP-Gesetz europarechtskonform ausgelegt werden muss.

3. Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert) vom 16.1.1992

Einer Verengung des Blicks auf das UNESCO Kulturerbe hinsichtlich der Schutzwürdigkeit steht insbesondere die besagte Konvention des Europarates entgegen. Hierzu genügt ein Blick in die Art. 1 und vier, insbesondere aber auch in Art. 5, wo gerade raumordnerische Verfahren angesprochen werden. Einheitlich sehen diese Normen vor, dass Bodendenkmäler gleich welcher Art zu schützen sind und vor Zerstörungen zu bewahren sind. Die ihrerseits vorgeschlagene Vorgehensweise steht hiermit nicht in Einklang.

Das Abkommen ist auch deswegen von herausragender Bedeutung, weil es wie wenige andere Konventionen des Europarats durch ein Zustimmungsgesetz nach Art. 59 Grundgesetz zum innerstaatlich anwendbaren Recht geworden ist⁵. Dabei liegen die Voraussetzungen für eine direkte Anwendbarkeit der zitierten Bestimmungen, die das Bundesverwaltungsgericht⁶ aufgestellt hat, hier vor:

⁴ C-50/09, COM ./I. Irland; bestätigt durch Urteil v. 15.10.2015, C-137/14, COM ./I. Deutschland

⁵ 9. Oktober 2002 (BGBl II S. 2709)

⁶ BVerwG, Beschluss vom 13. 12. 2010 – 7 B 64.10



Es geht im vorliegenden Fall um das Recht der Raumordnung beziehungsweise der Prüfung der Umweltverträglichkeit. Beide Gesetzesmaterien sind solche des Bundesrechts (es geht hier um Raumordnung). Die genannten Bestimmungen der Europarats Konvention sind über dies klar und unbedingt formuliert und bedürfen insoweit nicht der weiteren Konkretisierung durch innerstaatliches Recht. Abgesehen davon bedarf es in unserem Falle auch nicht der Feststellung, ob die Konvention individuelle Rechte im Blick hat, da der RVDL als Organisation, die nach § 3 UmwRG zugelassen, ist keine individuellen Rechte wahrnimmt, sondern im Interesse der Allgemeinheit als „Anwältin der Umwelt“ tätig wird⁷.

4. Fazit

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass im vorliegenden Verfahren keine Verengung auf Kulturgüter im Sinne der UNESCO Welt Erbe Konvention stattfinden darf. Vielmehr ist jegliches kulturelles Erbe – und darunter fallen alle Denkmäler – in den Schutzbereich des UVP-Gesetzes einzubeziehen. Die zuvor besprochenen Bestimmungen aus internationalen Verträgen beziehungsweise aus europarechtlichen Vorgaben unterscheiden naturgemäß nicht danach, ob der Signatar- bzw. Mitgliedstaat zentralistisch oder föderalistisch strukturiert ist. Es geht in diesen Bestimmungen nur darum, sachlich die Schutzgüter festzustellen, nicht aber personenorientiert zu regeln, wie das Bienenrecht der Staaten ausgestaltet ist. Die Planungen haben daher die nach Landesrecht bestehenden Denkmäler genauso zu berücksichtigen wie Welterbestätten. Darauf, dass das Denkmalrecht landesrechtlich ausgebildet ist, kommt es nach dem vorstehenden folglich nicht an.

Damit sind Denkmäler aller Art, im Rahmen der UVP zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

⁷ Bunge § 3 UmwRG, Rn. 24



Rheinischer Verein

Für Denkmalpflege und Landschaftsschutz

**Rheinischer Verein
für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V.**
Vorsitzender: Tobias Flessenkemper
Geschäftsführer: Dr. Benjamin Irgens

www.rheinischer-verein.de

Ottoplatz 2 Tel + 049 (0)221 809 2804
50679 Köln Fax+ 049 (0)221 809 2141
Kreissparkasse Köln 42576 (Spendenkonto)

Steuernummer 122 662 228